

Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie: Frau Bandke und Frau Sindermann
Telefon (0202): 563-4327 und 563-6724
Fax (0202): 563-5779
E-Mail-Adressen: iris.bandke@stadt.wuppertal.de
susanne.sindermann@stadt.wuppertal.de
Zimmer: C-498
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Informationsblatt
Parkerleichterungen für besondere Gruppen
schwerbehinderter Menschen (= aG-light)
(oranger Ausweis)

Der nachfolgend näher erläuterte „Parkausweis“ wird für in Wuppertal wohnhafte Behinderte ausgestellt.

Grundlage für die Erteilung ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) und ministerielle Erlasse in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Die Aufgaben des früheren Versorgungsamtes Wuppertal werden vom Sozialamt, Team Schwerbehindertenrecht, wahr genommen.

Sofern Unterlagen (wie z. B. Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid etc.) vom Team Schwerbehindertenrecht benötigt werden, gilt dies sinngemäß auch für vormals vom Versorgungsamt Wuppertal ausgestellte Unterlagen.

Wo werden die Parkausweise ausgestellt?

Neuausstellung, Änderung und Verlängerung erfolgen durch Ressort Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal, Zimmer C-498, während der Sprechzeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Verlängerungen sind frühzeitig - mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit - zu beantragen, da die Voraussetzungen erneut geprüft werden müssen.

Wer kann diesen Parkausweis beantragen?

Bundesweit gültiger Parkausweis

(Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW vom 02.07.2009 – III.7-78-12/6)

1. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G (= gehbehindert) und B (= ständige Begleitung ist nachgewiesen) und einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 % allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
2. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von mindestens 70 % allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 % für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
3. Schwerbehinderte, die an Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa erkrankt sind mit einem hierfür festgestellten GdB von mindestens 60 %,
4. Schwerbehinderte mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von mindestens 70 % vorliegt.

In Nordrhein-Westfalen gültiger Parkausweis

(Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW vom 30.11.2015 – III B 3-78-12/6)

1. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G und einem GdB von mindestens 80 % allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
2. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen G und einem GdB von mindestens 70 % allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 % für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.

Welche Unterlagen werden benötigt (gilt für beide Parkausweise)?

Bei persönlicher Antragstellung werden gültiger Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid sowie gültiger Personalausweis benötigt.

Bei schriftlicher Beantragung per Post, Fax oder Mail bitte ausschließlich Kopien zusenden und mitteilen, dass es sich um einen Antrag „aG-light“ handelt. Kontaktdaten siehe Seite 1.

Das Ressort Straßen und Verkehr leitet den Antrag weiter an das Team Schwerbehindertenrecht.

Dieses prüft aufgrund vorhandener Unterlagen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Parkausweises vorliegen.

Nach erfolgter Prüfung erhält das Ressort Straßen und Verkehr schriftlichen Bescheid über die Entscheidung, so dass dann entweder der Parkausweis oder ein ablehnender Bescheid erteilt wird. Das Ressort Straßen und Verkehr erhält allerdings keine Kenntnis darüber, auf welcher Grundlage die Entscheidung des Teams Schwerbehindertenrecht beruht.

Was ist bei der Nutzung des Parkausweises zu beachten?

Der Parkausweis ist personengebunden, das heißt Inhaberin bzw. Inhaber des Parkausweises müssen bei Inanspruchnahme des Parkausweises grundsätzlich mit anwesend sein.

Der Parkausweis ist bei Inanspruchnahme **im Original** gut sichtbar hinter der Frontscheibe des jeweiligen Fahrzeuges so auszulegen, dass Gültigkeitsdauer und Ausweisnummer zu erkennen sind.

Die zum Parkausweis ausgestellte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO ist **im Original** mit zu führen und bei Verlangen den zu Kontrollen befugten Personen auszuhändigen.

Das Auslegen von Fotokopien des Parkausweises oder der Ausnahmegenehmigung ist nicht gestattet.

Gültigkeitsort und –dauer des Parkausweises

Gültig in der Bundesrepublik Deutschland bzw. innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Gültigkeit des Parkausweises richtet sich nach der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.

Die maximale Gültigkeit beträgt 3 Jahre.

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt zurzeit 10,20 €.

Wo kann man mit dem Parkausweis parken?

Mit dem Parkausweis können die Parkausweisinhaberin bzw. der Parkausweisinhaber und die/der jeweils befördernde Fahrzeugführer/in folgende Parkerleichterungen in Anspruch nehmen:

Abstellen eines Kraftfahrzeuges

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
Parken Sie nicht in eingeschränkten Haltverboten mit Zusatzbeschilderung wie z. B. „Rettungsweg Feuerwehr“, „Einsatzfahrzeuge“, „Polizei“, „Dienstfahrzeuge ...“.
2. im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem das Parken durch Zusatzzeichen zugelassen ist, mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer. Ist dieser Bereich mit einem Zusatzschild gekennzeichnet, welches die Benutzung der Parkscheibe vorschreibt, muss diese zusätzlich neben dem Parkausweis mit eingestellter Ankunftszeit ausliegen.
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus.
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeiten.
5. gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
6. auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 1020-32, 1044-30 StVO) bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Rollstuhlparkplätze für Behinderte dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich können die Parkerleichterungen zu 1. bis 7. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.